



Notwendige Angaben zum Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten

1. Teilnehmer der Bewirtung

Namen aller Teilnehmer: die bewirteten Personen, die bewirtenden Personen und etwaige Mitarbeiter. Die Adressen brauchen nicht angegeben zu werden.

2. Anlass der Bewirtung

Der Zusammenhang mit einem konkreten geschäftlichen Vorgang muss angegeben werden (z.B. Kaufverhandlung über ...). Die Angabe "Informationsgespräch" oder "Arbeitsessen" ist nicht ausreichend.

3. Rechnung der Gaststätte

- Namen und Anschrift der Gaststätte muss enthalten sein (auch bei Rechnungen kleiner 250,00 EUR)
- Tag der Bewirtung (bei maschinell erstellten Rechnungen muss auch das Datum auf der Rechnung ausgedruckt werden; eine handschriftliche Ergänzung oder ein Stempel sind nicht ausreichend)
- Bezeichnung der Bewirtungsleistungen im einzelnen (Buchstaben, Zahlen oder Symbole sind nicht ausreichend, übliche Bezeichnungen wie "Menü 1", "Tagesgericht 2" oder "Lunchbuffet" werden anerkannt)
- Rechnungsbetrag; Trinkgeld sollte vom Empfänger auf der Rechnung quittiert werden.
- Bei Rechnungen über 250,00 EUR muss der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen (= Rechnungsempfänger) enthalten sein. Eine handschriftliche Ergänzung durch den Gastwirt ist ausreichend.

- Die Rechnung muss maschinell erstellt und maschinell registriert sein. Es genügt, wenn die Rechnungsendsumme maschinell registriert ist, eine Registrierung der Einzelangaben ist nicht erforderlich.
- Die formalen umsatzsteuerlichen Vorschriften für den Vorsteuerabzug sind ebenfalls einzuhalten.

4. Besondere Aufzeichnungspflicht

Die Aufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben fortlaufend und zeitnah aufzuzeichnen. Wird gegen die Aufzeichnungspflichten verstoßen, sind die Ausgaben steuerlich nicht abzugsfähig.

5. Bewirtung im Ausland

I.d.R. gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Bewirtungen im Inland. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und registrierte Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung auch, wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht, z.B. nur handschriftlich erstellt ist.

6. Unterschrift

Die Belege müssen vom Steuerpflichtigen unterschrieben sein.

Bitte beachten:

Soweit die Angaben lückenhaft sind, ist der Betriebsausgabenabzug vollständig ausgeschlossen. Die Bewirtungskosten sind nur zu 70 % steuerlich abzugsfähig. Die in der Rechnung enthaltene Mehrwertsteuer (Vorsteuer) kann zu 100% geltend gemacht werden.